

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 16.11.2021

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes  
und anderer Gesetze**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 werden folgende Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Vertretung können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. <sup>2</sup>Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt oder vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. <sup>4</sup>Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. <sup>5</sup>Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. <sup>6</sup>In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2), nach § 77 Abs. 2 vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, nicht durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Kommune hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig.

(5) <sup>1</sup>Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. <sup>2</sup>Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(6) <sup>1</sup>Lässt die Hauptsatzung die Teilnahme per Videokonferenztechnik auch an nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. <sup>2</sup>§ 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Hauptsatzung kann auch die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulassen.

(8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 über die Erfahrungen mit den Regelungen der Absätze 3 bis 8.“

2. § 182 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Ist eine Lage nach Satz 1 nicht festgestellt und besteht ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen oder ist das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert, so kann die Vertretung die Anwendung der Regelungen des Absatzes 2 auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für einen Zeitraum von jeweils längstens drei Monaten beschließen. <sup>3</sup>Für die Fassung des Beschlusses können die Regelungen des Absatzes 2 bereits angewendet werden.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Dem § 121 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 107 d Abs. 2 finden bis zum 30. Juni 2022 unabhängig davon Anwendung, ob eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

§ 22 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Verfahrensmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2022“.

2. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Von einer Erörterung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und von einer Erörterung nach § 10 Abs. 7 Halbsatz 1 kann abgesehen werden.“

3. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde“ durch die Worte „Die Landesplanungsbehörde kann“ ersetzt.

4. In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen kann die Landesplanungsbehörde“ durch die Worte „Die Landesplanungsbehörde kann“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Realverbandsgesetzes

In § 57 a Absatz 1 des Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. 187), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), werden die Worte „Solange

1. eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,

2. eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder
  3. ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Satz 2) oder Teile davon
- festgestellt ist,“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 131 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), erhält folgende Fassung:

#### „§ 131

##### Abweichungen von § 9 Abs. 2 wegen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

<sup>1</sup>Abweichend von § 9 Abs. 2 kann bis zum 31. Dezember 2023 eine Bewerberin oder ein Bewerber in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 9 Abs. 2 berufen werden, ohne dass die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, wenn davon auszugehen ist, dass alle in Betracht kommenden Ärztinnen und Ärzte nach § 45 Abs. 1 Satz 1 wegen ihrer starken Belastung durch die COVID-19-Pandemie nicht in der Lage sein werden, die Untersuchung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Berufung durchzuführen, und der Behörde keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. <sup>2</sup>Ist eine Berufung nach Satz 1 erfolgt, so ist die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung unverzüglich und vor einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nachzuholen; die Bewerberin oder der Bewerber ist vor der Berufung nach Satz 1 hierüber sowie über die möglichen Folgen einer nachträglichen Feststellung einer mangelnden gesundheitlichen Eignung für das Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zu unterrichten.“

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

#### Begründung

##### A. Allgemeiner Teil

###### I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes

Neben der dauerhaften Verankerung der Option, die kommunalen Vertretungen in Form von Hybrid-sitzungen durchzuführen, um die Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, sieht der Gesetzentwurf die Verlängerung einiger pandemiebedingter Sonderregelungen vor.

Mit dem Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) wurden durch den Niedersächsischen Landtag zahlreiche Rechtsvorschriften des Landesrechts geändert, um auf die COVID-19-Pandemie reagieren zu können. Auch daran anschließend hat der Niedersächsische Landtag immer wieder, auch kurzfristig, Anpassungen des Landesrechts vorgenommen, wenn dies wegen der COVID-19-Pandemie erforderlich gewesen ist.

Mit dem Gesetz vom 15. Juli 2020 wurden Änderungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG), im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) und im Realverbandsgesetz vorgenommen, die bestimmte Sonderregelungen treffen, insbesondere Verfahrenserleichterungen und -abweichungen ermöglichen, „solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst“ festgestellt ist. Zuletzt hatte der Deutsche Bundestag am 25. August 2021 ein Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Bekanntmachung vom 31. August 2021, BGBl. I S. 4072). Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG gilt die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als aufgehoben, sofern nicht der Deutsche Bundestag spätestens drei Monate nach der Feststellung des Fortbestehens das Fortbestehen erneut feststellt. Es ist derzeit nicht absehbar, dass der Deutsche Bundestag die am 24. November 2021 „auslaufende“ Feststellung des Fortbestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erneut feststellen wird. Damit würden ab dem 25. November 2021 die vorgesehenen Sonderregelungen entfallen. Für das NKomVG, NPersVG, NROG und Realverbandsgesetz gibt es aber weiterhin (dringenden) Bedarf für Sonderregelungen, da das neuartige Coronavirus absehbar weiterhin zu Beeinträchtigungen führen wird, denen es zu begegnen gilt. Insofern besteht erneut Handlungsbedarf.

Mit dem Gesetz vom 15. Juli 2020 wurde eine Sonderregelung in das Niedersächsische Beamten-gesetz (NBG) aufgenommen, die die amtsärztlichen Untersuchungen betreffen und bis zum 31. Dezember 2021 befristet ist, für die es pandemiebedingt aber weiterhin Bedarf gibt.

#### II. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

#### III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

#### IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

#### V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

#### VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aufgrund des Gesetzes entstehen weder Kosten noch haushaltsmäßige Mindereinnahmen.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 64):

Die Änderung eröffnet den niedersächsischen Kommunen die Möglichkeit, die Teilnahme der Mitglieder der Vertretung an den Sitzungen der Vertretung und gegebenenfalls weiterer kommunaler Gremien per Videokonferenztechnik unter Beibehaltung sämtlicher mitgliedschaftlichen Rechte zuzulassen. Angesichts der Erfahrungen der aufgrund der Regelung des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG seit Sommer 2020 durchgeführten hybriden Gremiensitzungen in zahlreichen niedersächsischen Kommunen soll mit der Ergänzung des § 64 NKomVG die Möglichkeit der Teilnahme an Gremiensitzungen ohne körperliche Anwesenheit im Sitzungsraum auch jenseits von Pandemielagen dauerhaft in der Kommunalverfassung verankert werden. Zukünftig kann jede einzelne Kommune entscheiden, ob durch entsprechende Regelungen in der eigenen Hauptsatzung die Option einer audiovisuellen Zuschaltung der Mitglieder zu den Sitzungen bestehen soll oder nicht. Die Er-

mächtigung soll den Kommunen mehr Handlungsspielräume verschaffen, um insbesondere die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen.

Mit der Ermöglichung von hybriden Sitzungen kann damit vor Ort eine Teilnahmeoption eröffnet werden, die es im Hinblick auf die fortschreibende Digitalisierung ermöglicht, unterschiedliche Lebenssituationen besser mit dem kommunalen Abgeordnetenmandat in Einklang zu bringen. Besonders Eltern mit kleinen Kindern, Menschen mit körperlichen Einschränkungen und pflegenden Angehörigen wird die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Gremien dadurch erheblich erleichtert. Darüber hinaus kann die Sitzungsteilnahme per Videokonferenz auch ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Ausbildung und Studium mit dem Ehrenamt sein.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Absatz 3 Satz 1 eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Mitgliedern mittels Ton-Bild-Übertragung zuzulassen. Dazu ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung (§ 12) erforderlich. Da die Entscheidung, hybride bzw. digitale Sitzungen auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 182 und damit unabhängig von Pandemielagen zuzulassen, weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet, muss der entsprechende Hauptsatzungsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung gefasst werden (Absatz 3 Satz 2). Dieses Quorum stellt vor Ort eine breit verankerte Einigkeit der Abgeordneten über die Ermöglichung dieser besonderen Form der Sitzungsdurchführung und -teilnahme sicher. Ob von der Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung Gebrauch gemacht wird, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Kommune.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Kommunen innerhalb des gesetzlichen Mindestrahmens, differenzierte Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen. Die „soweit“-Formulierung in Satz 1 verdeutlicht, dass die Kommunen bei der Zulassung von Hybridsitzungen einen großen Ermessensspielraum haben. So ist es im Sinne des Satzes 4 z. B. zulässig, eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben, auf Sitzungen der Vertretung zu beschränken, auf alle oder einzelne Ausschüsse zu erweitern oder die Zuschaltmöglichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände auszuschließen.

Im Übrigen kann die Zulässigkeit einer Online-Teilnahme von weiteren personenbezogenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. So kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass Mitglieder nur dann berechtigt sind, sich audiovisuell zuzuschalten, wenn sie aus bestimmten Gründen tatsächlich an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert sind. Es steht der Kommune insoweit frei, die Teilnahme per Videokonferenztechnik einschränkend vom Hinzutreten besonderer Umstände abhängig zu machen. Denkbar ist insoweit die Verankerung bestimmter zur Online-Teilnahme berechtigender Gründe, die eine Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindern oder jedenfalls erschweren, z. B. Krankheit, familiäre Aufgaben oder berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten. Vorbehaltlich einer solchen speziellen Regelung nach Satz 4 sind keine spezifischen Gründe für die audiovisuelle Teilnahme erforderlich.

Absatz 3 Satz 6 stellt klar, dass die Durchführung von geheimen Wahlen im Sinne von § 67 Satz 2 nicht zulässig ist. Grund für dieses Verbot ist, dass eine rechtssichere geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht möglich ist. Satz 6 regelt darüber hinaus, dass die Zuschaltung nicht für Beratungsgegenstände eröffnet ist, die einer besonderen Geheimhaltung unterliegen. Das Verbot soll das besondere Geheimhaltungsinteresse absichern, das im Rahmen einer Online-Teilnahme nicht immer hinreichend zu gewährleisten ist.

Wie die Kommune die Zuschaltung der Mitglieder organisiert, entscheidet sie im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich selbst. Absatz 4 formuliert insoweit ausdrücklich nur die Mindestvoraussetzungen für die optische und akustische Wahrnehmbarkeit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Diese muss untereinander unabhängig von körperlicher oder virtueller Anwesenheit (Satz 2) sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Zuhörerinnen und Zuhörer im Saal (Satz 3) gegeben sein. Die Regelung soll sicherstellen, dass kommunikative Beiträge, das Abstimmungsverhalten der Mitglieder sowie die mit dem Wesen von Sitzungen verbundene unmittelbare Interaktion, die Reaktionen und der gegenseitige Diskurs der Gremienmitglieder für die Mitglieder und die Öffent-

lichkeit wahrnehmbar sind. Grundvoraussetzung ist insoweit eine Videokonferenz-Software zur audiovisuellen Zuschaltung und die erforderliche technische Ausstattung im Sitzungsraum (Mikrofon am Rednerpult, eine oder mehrere Kameras, um Redner oder anwesende Personen im Raum aufzuzeichnen, Lautsprecher zur Audio-Übertragung, Mikrofone an den einzelnen Plätzen, Leinwand oder Whiteboard mit der Möglichkeit zur Bildschirmübertragung). Diese ist gegebenenfalls von der Kommune zu beschaffen, während es der Verantwortung der Mitglieder überlassen werden kann, geeignete Endgeräte zu beschaffen und sicherzustellen, dass am Ort der Online-Teilnahme eine hinreichend leistungsfähige und stabile Internetverbindung verfügbar ist.

Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer keine Einwilligung erforderlich ist, wenn die Vertretung eine Zuschaltmöglichkeit durch den erforderlichen Hauptsatzungsbeschluss zugelassen hat. Hieran sind dann alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebunden. Das gilt für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und weitere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Regelung ist erforderlich, weil die fehlende Einwilligung andernfalls die Durchführung einer Hybridsitzung unmöglich machen würde. Ob die Kommune eine Sitzung zusätzlich zur Saalöffentlichkeit im Internet als Livestream überträgt, ist grundsätzlich ihr überlassen und - wie bereits nach bisheriger Rechtslage - gegebenenfalls in der Hauptsatzung gemäß § 64 Absatz 2 zu bestimmen.

Da bei audiovisuellen Zuschaltungen vielfältige Störungen auftreten können, enthält Absatz 5 eine Abgrenzung der Verantwortungssphären von Kommune und durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an Sitzungen teilnehmenden Gremienmitgliedern. Da Störungen, die eine Sitzungsteilnahme erschweren oder unmöglich machen, auch die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder berühren können, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung geboten. Nach Satz 1 muss die Kommune in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße virtuelle Sitzungsteilnahme sicherstellen. Dazu ist es erforderlich, dass insbesondere die Videokonferenz-Software und die für die Übertragung notwendige technische Ausstattung im Sitzungsraum funktionieren. Fällt eine Funktionsstörung in den Verantwortungsbereich der Kommune, hat das regelmäßig zur Folge, dass das Gremium nicht beschlussfähig ist, da teilnahmewillige Mitglieder aus einem der Kommune zuzurechnenden Grund an der Teilnahme gehindert sind. Technische Störungen im Bereich der persönlichen Ausstattung der nicht in Präsenz anwesenden Mitglieder, unzureichende Fertigkeiten der Mitglieder bei der Bedienung der von ihnen für die Sitzungsteilnahme eingesetzten Endgeräte und allgemeine Netzstörungen, die eine ordnungsgemäße Sitzungsteilnahme verhindern, fallen hingegen in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitglieds und gehen zu seinen Lasten. Das erscheint angesichts der Tatsache, dass es ihm freigestellt ist, ob es in Präsenz oder per Videotechnik an der Sitzung teilnimmt, gerechtfertigt. Absatz 5 Satz 2 stellt insoweit klar, dass ein Beschluss wirksam ist, wenn die Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, nicht zustande gekommen ist oder unterbrochen wurde.

Absatz 6 Satz 1 verdeutlicht, dass auch für nichtöffentliche Sitzungen gemäß § 64 Abs.1 eine Zuschaltung von Mitgliedern mittels Ton-Bild-Übertragung grundsätzlich zulässig ist. Insoweit ist das jeweilige Mitglied im Rahmen seiner Verschwiegenheitspflicht verantwortlich dafür, dass die Übertragung in seinem Verantwortungsbereich nur von ihm selbst wahrgenommen werden kann. Dazu hat es technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit in seinem Umfeld gewahrt und insbesondere keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Dementsprechend ist das für die Online-Teilnahme verwendete Endgerät vom Mitglied gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte, z. B. Familienangehörige oder Gäste, zu schützen und so zu verwenden, dass die Beratung von unbefugten Personen auch nicht akustisch mitverfolgt werden kann. Es dürfte sich empfehlen, dass die Kommunen die Gremienmitglieder hierüber gegebenenfalls gesondert unterrichten und belehren. Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 6 Satz 1 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Absatz 6 Satz 2).

Die in Absatz 7 vorgesehene Option, auch für Anhörungen die Zuschaltung per Videokonferenztechnik im Wege einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung vorzusehen, kann insbesondere die Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger erheblich erleichtern.

Absatz 8 bestimmt, dass die Regelungen für Hybridsitzungen der Vertretung auch auf Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse übertragbar sind. Ohne eine ausdrückliche Regelung in der

Hauptsatzung, die das ausschließt, gelten die der Vertretung eröffneten Möglichkeiten zur Durchführung von Hybridsitzungen auch für die Sitzungen dieser Gremien.

Absatz 9 enthält eine Evaluierungsklausel, mit der die Landesregierung verpflichtet wird, die Erfahrungen mit den Regelungen der Absätze 3 bis 8 bis zum 31. Dezember 2025 zusammenzufassen und den Landtag hierüber zu unterrichten. Eine Evaluierung erscheint geboten, da mit den Absätzen 3 bis 8 tiefgreifende Neuerungen in die Kommunalverfassung eingefügt werden. Die dauerhafte Verankerung der Zulässigkeit von Hybridsitzungen auch außerhalb von Pandemielagen stellt zweifellos einen Systemwechsel dar, weil die Mitglieder kommunaler Gremien nicht mehr nur ausschließlich an einem gemeinsamen Sitzungsort in einer Präsenzsitzung zusammentreten und Entscheidungen treffen können. Die Evaluierungsverpflichtung soll der Prüfung dienen, ob die entsprechenden Regelungen erforderlich sind und sich in der kommunalen Praxis bewährt haben. Die im Rahmen der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse können gegebenenfalls dafür genutzt werden, die Rechtslage an die gewonnenen Erfahrungen aus der kommunalen Praxis anzupassen. Der gewählte Zeitraum von vier Jahren erscheint angemessen, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien ausreichend zu erproben und eine kritische Bestandsaufnahme vornehmen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 182):

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die kommunalen Vertretungen und andere kommunale Gremien bei besonderen Ereignissen wie der derzeitigen Pandemie und auch in vergleichbaren Notlagen handlungsfähig bleiben.

Die hierzu erforderlichen und seit über einem Jahr von der kommunalen Praxis erfolgreich erprobten Sonderregelungen des § 182 Abs. 2 NKomVG eröffnen im Vergleich zu den herkömmlichen Sitzungsregularien und Entscheidungswegen vereinfachende Verfahrensoptionen. Konkret sehen die Regelungen daher insbesondere Umlaufverfahren, die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss und die Möglichkeit von Hybrid-Sitzungen vor. Außerdem enthält die Vorschrift Ermächtigungen für die Unterlassung nicht mehr durchführbarer Beteiligungen und zur Abweichung von gesetzlichen Fristen.

Die Sonderregelungen gelten nach derzeitiger Rechtslage allerdings nur, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder von landesweiter Tragweite gemäß § 3 a Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist.

Angesichts der angekündigten Nichtverlängerung der Pandemienotlage stehen den kommunalen Gremien die Handlungsoptionen des § 182 Abs. 2 NKomVG für eine vereinfachte Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung nach dem 25. November 2021 nicht mehr zur Verfügung. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die örtliche Infektionslage die Arbeit der kommunalen Gremien auch weiterhin erheblich beeinträchtigt. Auch die Mitglieder der kommunalen Vertretungen sind trotz steigender Impfquoten von einem krankheits- oder quarantänebedingten Ausfall bedroht. Hinzu kommt, dass aufgrund des Altersdurchschnitts der kommunalen Gremien viele kommunale Abgeordnete zur Gruppe derjenigen Personen gehören, die von einer reduzierten oder nachlassenden Immunantwort nach einer COVID-19-Impfserie betroffen sind und sich bei steigenden Infektionszahlen dem Risiko einer Ansteckung, das auch im Rahmen von Sitzungen kommunaler Gremien besteht, nicht aussetzen wollen.

In Abhängigkeit von der konkreten Infektionslage vor Ort und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung sollen daher die Vertretungen bei Nichtbestehen einer Lage nach Absatz 1 Satz 1 selbst entscheiden können, ob die Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung unter Nutzung der bewährten Optionen des § 182 Abs. 2 NKomVG erleichtert werden sollen. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit für die Anwendbarkeit des § 182 Abs. 2 NKomVG stellt sicher, dass ein solcher Beschluss von einer breiten, fraktions- und gruppenübergreifenden Mehrheit getragen wird und deshalb auf weitgehende Akzeptanz bei den Mitgliedern der Vertretung stößt. Die Entscheidung in das Ermessen der jeweiligen Vertretungen zu stellen, erscheint angesichts des sehr unterschiedlichen Infektionsgeschehens im Lande und der Kenntnis der lokalen Abgeordneten über die damit für die

Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung vor Ort einhergehenden Beeinträchtigungen und Risiken sachgerecht.

Neben infektionsspezifischen Lagen besteht die Möglichkeit, das Instrumentarium des § 182 Abs. 2 NKomVG durch Beschluss zu aktivieren darüber hinaus auch, wenn das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst erheblich erschwert ist. Das könnte etwa bei Notlagen wie einer Naturkatastrophe oder besonders schweren Unglücksfällen der Fall sein. Auch in derartigen Situationen muss die kommunale Handlungsfähigkeit abgesichert werden, damit Sitzungen trotz der Beeinträchtigungen aufgrund der konkreten Notlage ermöglicht und die Beschlussfassung der Gremien sichergestellt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes):

Durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 sind Personalratssitzungen sowie die Sitzungen der Einigungsstellen per Telefon- oder Videokonferenz und die Möglichkeit der Beschlussfassung von Personalräten im Umlaufverfahren zugelassen worden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist.

Bei Wegfall dieser Voraussetzung wären nach dem NPersVG wieder Präsenzsitzungen der Personalräte und der Einigungsstellen durchzuführen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens mit steigenden Inzidenzen erscheint dieses problematisch, da eine Gefährdung für die Gesundheit der Personalratsmitglieder nicht ausgeschlossen werden könnte. Zur Gewährleistung der wichtigen Arbeit der Personalräte ist daher eine befristete Fortgeltung der entsprechenden Sonderregelungen des NPersVG auch ohne Feststellung einer epidemischen Lage notwendig.

Die Vergangenheit sowie die aktuelle Entwicklung zeigen, dass im Winterhalbjahr sehr wahrscheinlich mit einer verstärkten Verbreitung des Coronavirus und damit mit höheren Inzidenzzahlen gerechnet werden muss. Nach den Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 ist mit einem Sinken der Inzidenzzahlen und damit einem stabilen Verbleib auf niedrigem Niveau erst im Frühjahr, im Mai bzw. Juni zu rechnen. Aus diesem Grund sollen die Regelungen bei Bedarf noch während des ersten Halbjahres 2022 genutzt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes):

Die Verfahrenserleichterungen in § 22 NROG waren ursprünglich so konzipiert, dass sie nur unter der Voraussetzung anwendbar waren, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes festgestellt war. Mit dem Wegfall dieser Feststellungen wären Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen oder Raumordnungsverfahren wieder ausschließlich nach dem regulären Verfahrensrecht durchzuführen.

Die Verfahrensregelungen des NROG für Raumordnungspläne und für Raumordnungsverfahren sind eng mit denen des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes verzahnt. In Bezug auf Verfahrensanforderungen nach dem Raumordnungsgesetz sind aus Anlass der COVID-19-Pandemie über das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041) Verfahrenserleichterungen zugelassen. Aufgrund des Ineinandergreifens der bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften sind die Fristen für bundes- und landesrechtliche Verfahrenserleichterungen gleichlautend zu bestimmen.

Die bundesrechtlichen Verfahrenserleichterungen des PlanSiG sind befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 voraussetzungslos und unabhängig vom Vorliegen einer epidemischen Lage anwendbar und können daher auch nach Auslaufen der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend weiterhin angewendet werden.

Entsprechend muss auch die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Verfahrenserleichterungen bis zu diesem Zeitpunkt gewährleistet werden. Dem dienen die vorgesehenen Änderungen.



Eine neue Regelung zur Befristung der Geltungsdauer des § 22 NROG ist nicht erforderlich. Infolge der Verlängerung der Geltungsdauer des PlanSiG wurde bereits durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133) die Geltungsdauer des § 22 bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Realverbandsgesetzes):

Durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 sind Beschlussfassungen von Vorstand und Mitgliederversammlung von Realverbänden im Umlaufverfahren zugelassen worden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD oder ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes für den Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Satz 2) oder Teile davon festgestellt ist.

Bei Wegfall der Voraussetzungen wären nach dem Realverbandsgesetz wieder Präsenzsitzungen durchzuführen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens mit steigenden Inzidenzen erscheint dieses problematisch, da eine Gefährdung für die Gesundheit der Verbandsmitglieder nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Gewährleistung der wichtigen Arbeit der Realverbände als Selbstverwaltungsorganisationen ist daher eine befristete Fortgeltung der entsprechenden Sonderregelungen des Realverbandsgesetzes auch ohne Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler, landesweiter Tragweite oder eines Katastrophenfalls notwendig. Die Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 2022 ergibt sich aus Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133).

Zu Artikel 5 (Niedersächsisches Beamtengesetz):

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 wurde dem NBG die Regelung des § 131 angefügt, wonach bei einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zunächst auf die Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung nach § 9 Abs. 2 NBG verzichtet werden kann, wenn eine Untersuchung aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist. Ziel der Regelung war die Entlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter gleichzeitiger Gewährleistung der Nachwuchsgewinnung (zu weiteren Einzelheiten siehe Drs. 18/6482, S. 39).

Die Regelung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2021 befristet (Artikel 20 i. V. m. Artikel 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2020).

Nummehr hat sich gezeigt, dass eine Verlängerung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2023 erforderlich ist.

Anlässlich der nach wie vor andauernden Pandemiesituation und der damit einhergehenden hohen Belastung der kommunalen Gesundheitsämter sowie mit Blick auf die unvorhersehbare Situation in den kommenden Monaten ist in bestimmten Bereichen weiterhin eine Beschleunigung und Flexibilisierung von Verfahrensabläufen erforderlich.

Mit der erneuten befristeten Aufnahme des § 131 in das NBG wird sichergestellt, dass auch in den Bereichen, in denen erhebliche Neueinstellungen vorzunehmen sind, diese reibungslos vorgenommen werden können. Beispielhaft sei der Kultusbereich genannt. Allein im Bereich der allgemeinbildenden Schulen steht zum 1. Februar 2022 der nächste Termin für Neueinstellungen von Lehrkräften im Schuldienst an; geplant ist derzeit ein Umfang von mehr als 1 200 Neueinstellungen.

Eine Verlängerung der Vorschrift erfolgt bis zum 31. Dezember 2023. Die Flexibilität wird hierdurch nicht nur für die unmittelbar bevorstehenden Einstellungen, sondern auch für die Folgezeit gewährleistet. Zwar ist damit zu rechnen, dass die Infektionszahlen das kommende Jahr über, gerade in der wärmeren Jahreszeit, wieder rückläufig sein werden; da die Ausnahmeregelung jedoch vorsieht, dass die Untersuchungen unverzüglich nachzuholen sind, ist davon auszugehen, dass der Rückstau an amtsärztlichen Untersuchungen den Sommer über zu einer gleichbleibend hohen Belastung der Gesundheitsämter führen wird. Dies insbesondere auch mit Blick auf die Beamtinnen und Beamten, die in den Jahren 2020 und 2021 ohne Einstellungsuntersuchung eingestellt wurden.

Die Verlängerung bis Dezember 2023 ermöglicht damit, dass die jeweilige Situation sowohl mit Blick auf regionale Besonderheiten als auch auf die Entwicklung der Pandemiesituation individuell berücksichtigt werden kann.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer